

**Zuständigkeitsordnung
der Stadt Recklinghausen
vom 30.09.2014**

1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 25.04.2016
2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 28.11.2016
3. Änderung durch Beschluss des Rates vom 29.04.2019

Aufgrund der §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen hat der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausschüsse entscheiden und beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Dazu gehören nicht die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters fallen. § 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
- (2) Über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches ist den Ausschüssen laufend zu berichten.

§ 2

- (1) Jede Angelegenheit soll grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten werden. Sind ausnahmsweise mehrere Ausschüsse beteiligt, ist der Ausschuss federführend, bei dem das Schwergewicht der Beratung liegt.

Berührt eine einheitlich zu treffende städtebauliche Planungsentscheidung den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, so ist die Angelegenheit nach Beratung in den betroffenen Fachausschüssen vom Ausschuss für Stadtentwicklung koordinierend zu beraten und vom Rat zu entscheiden.

Für die Planung von (neuen) Projekten einschließlich Bauprojekten ist jeder Fachausschuss in seinem Bereich zuständig.

Berührt eine einheitlich zu treffende Projektentscheidung die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Fachausschüsse, so ist die Angelegenheit nach Beratung in den betroffenen Fachausschüssen vom Haupt- und Finanzausschuss koordinierend zu beraten und vom Rat zu entscheiden.

- (2) Jede Angelegenheit soll, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz des Rates unterliegt, grundsätzlich nur in einem Fachausschuss entschieden werden.

Kann eine Entscheidung nur einheitlich beschlossen werden, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern die Beschlüsse der Fachausschüsse voneinander abweichen.

- (3) Besteht in einer Angelegenheit zwischen mehreren Ausschüssen Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen.

§ 3

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 4

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Absatz 3 GO NRW bleibt unberührt.

§ 5

Der Rat der Stadt Recklinghausen überträgt den nachstehenden Ausschüssen folgende Angelegenheiten zur Entscheidung, Beratung bzw. Kenntnisnahme:

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW • Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind (Ratspetitionen) nach Vorberatung im jeweils zuständigen Fachausschuss • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €*, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €*, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst (Durchführungsbeschluss: Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €*, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Grundstücken 10 Jahren) überschritten wird, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist • Gewährung von Zuschüssen an Dritte bis zur Höhe der von der VCC Recklinghausen GmbH anlässlich der Anmietung von Räumlichkeiten in Rechnung gestellten Miet- und Nebenkosten bei besonderem öffentlichen Interesse für die Stadt Recklinghausen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt • Ausführung des Haushaltsplanes gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW • Aufhebung von Miet- und Pachverhältnissen gem. § 182 BauGB • Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungs- und 	

<p>Entwicklungsgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliche Gebote gemäß BauGB <ol style="list-style-type: none"> 1. Baugebot 2. Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot 3. Pflanzgebot 4. Rückbau- und Entsiegelungsgebot • Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch Abschluss von (außer-)gerichtlichen Vergleichen ab 50.000,00 € • Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder von Beiräten • Genehmigung von Auslandsdienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister – Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in die europäischen Partnerstädte gelten als genehmigt • Entscheidung über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) der Ausschüsse und Kommissionen, sofern Mittel angefordert werden, die nicht ausschließlich zur Begleichung der Fahrtkosten notwendig sind • Bestimmung und Änderung von Schulnamen • Grundlegende Angelegenheiten der Personalentwicklung, der Gleichstellung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten • Erlass von Richtlinien über freiwillige Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • Grundlegende Angelegenheiten der Städtepartnerschaften • Grundlegende Angelegenheiten der Integrationsarbeit mit Migrantinnen und Migranten 	
<u>Beratung:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten, die im Rat verhandelt werden mit Ausnahme von Satzungsbeschlüssen nach DSchG und den Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsangelegenheiten (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung , Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für die Dienststellen der Verwaltung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Stellenplan 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Frauenförderplan 	Rat
	Rat

<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, einer Beigeordneten bzw. einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen • Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, sofern die angefochtene Entscheidung vom Rat getroffen wurde • Bestimmung und Änderung von Straßennamen 	<p>Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>
--	--

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Beteiligungen

<u>Entscheidung:</u>	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Grundstücken im Werte über 50.000,00 €* • Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und Belastung von Grundstücken mit einem Wert zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 €* unter Berücksichtigung der Belange der Grün- und Freiflächenplanung • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von 5 Jahren (bei Pachtverträgen 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Messen und Märkten auf städtischen Grundstücken, sofern die Stadt Recklinghausen Veranstalter oder an der Veranstaltung beteiligt ist 	

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z. B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Freigabe von Verkaufsstellen von bis zu vier Sonn- bzw. Feiertagen entsprechend der jeweils geltenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen • Kenntnisnahme von nicht ausgeübten Vorkaufsrechten / Wiederkaufsrechten, soweit es sich nicht um ein einfaches Geschäft der Verwaltung handelt 	
<u>Beratung:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und Belastung von Grundstücken im Werte über 50.000,00 €* unter Berücksichtigung der Belange der Grün- und Freiflächenplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerungen von sonstigen Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspolitik 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulangelegenheiten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Förderungsprogramme 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Angelegenheiten des Stadtmarketings 	Rat

Ausschuss für Schule und Bildung

<u>Entscheidung:</u>	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Zuständigkeit des Schulausschusses ergibt sich aus den Normen des Schulrechts, insbesondere aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Schulausschuss folgende Angelegenheiten:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Lehr- und Lernmitteln sowie anderen Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Grundstücken 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Räumliche Unterbringung von Schulen gemäß §§ 78 ff. SchulG NRW • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Rahmen vom § 61 Abs. 1 und 2 SchulG NRW • Festlegung von Qualitäts- und Ausbaustandards für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau von Schulen und die Entscheidung über die Durchführung dieser Baumaßnahmen sowie über die Gestaltung von Schulgeländen (ohne Auftragsvergaben) • Maßnahmen der Bauunterhaltung an Schulgebäuden, soweit die Veranschlagten Ausgaben hierfür jeweils 20.000,00 €* übersteigen (ohne Auftragsvergaben) • Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Schulwegsicherung • Bestimmung und Änderung von Schulnamen • Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen und Schulformen • Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen 	<p>Ausschuss für Verkehr, Feuerwehr und Tiefbau</p> <p>HFA</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen und Raumprogrammen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Schulversuchen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses incl. Budgetbereitstellung bei Baumaßnahmen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Spielflächenleitplanung 	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Entscheidung	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungs- bzw. Beratungskompetenzen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie folgende Angelegenheiten:</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Verpflegungsentgelte im Bereich der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder • Aufstellung und Fortschreibung des Spielflächenbedarfsplanes • Unterhaltung und Planung von Neuanlagen von Spiel-, Bolz- und Bewegungsflächen sowie Überplanung der bestehenden Flächen • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht und Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw- Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z:B. 	

<p>Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendförderplan • Richtlinien • Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII • Verteilung von öffentlichen Zuweisungen bzw. Zuschüssen an Träger aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss festlegt • Übernahme von Trägeranteilen • Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe • Aufstellung und Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes • Investitions- und Haushaltsplanung im Rahmen des vom Rat zur Verfügung gestellten Budgets • Einrichtung von Kommissionen, Arbeitsgruppen (z.B. nach § 78 SGB VIII, AG Spielflächen, AG Kinder- und Jugendförderplan) 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für Kinder- und Jugendeinrichtungen 	Rat

Ausschuss für Soziales und Demografie

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu 	

<p>treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Betrieb der speziellen Gebäude (Übergangsheime, Schlichtwohnungen pp.) im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Zuschüsse usw. an freie Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen • Verwendung von Spenden im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige städtische Sozialleistungen und Vergünstigungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen der Sozialplanung, sozialer Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen der sozialen Angelegenheiten ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Migrantinnen und Migranten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen der Angelegenheiten von Personen im Sinne des BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) sowie von ausländischen Flüchtlingen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für spezielle Gebäude (Übergangsheime, Schlichtwohnungen pp.) sowie für Personen im Sinne des BVFG Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) sowie von ausländischen Flüchtlingen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen demografischer Entwicklung im sozialen Bereich 	Rat

Sportausschuss

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Pachtverträgen 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Zuschussrichtlinien • Verteilung von Zuschussmitteln, soweit sie im Einzelfall über 50.000,00 €* hinausgehen, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Woche des Sports • Förderung des Sports • Überregionale Sportveranstaltungen • Planung städtischer Freizeitsportmaßnahmen • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Festlegung von Qualitäts- und Ausbaustandards für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau von Sportstätten und die Entscheidung über die Durchführung dieser Baumaßnahmen (ohne Auftragsvergaben) • Maßnahmen der Bauunterhaltung an Sportstätten, soweit die Veranschlagten Ausgaben hierfür jeweils 20.000,00 €* übersteigen (ohne Auftragsvergaben) 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Sportstättenentwicklungsplanung • Ortsrechtliche Bestimmungen für städtische Sporteinrichtungen 	<p>Rat</p> <p>Rat</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung von Zuschussmittel soweit sie im Einzelfall über 50.000,00 € hinausgehen und Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses incl. Budgetbereitstellung bei Baumaßnahmen 	Rat

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb von Kunstwerken für die städtischen Museen im Werte über 20.000,00 €* • Genehmigung der Arbeitspläne, Veranstaltungsprogramme usw. aller kulturellen Einrichtungen der Stadt Recklinghausen • Festsetzungen der Vormietepreise, Eintrittsgelder usw. im Bereich der kulturellen Einrichtungen, soweit nicht durch Satzungen geregelt • Bestimmungen des Personenkreises für Dienst- und Ehrenkarten bei städtischen Kulturveranstaltungen • Unterstützung von nichtstädtischen kulturellen Einrichtungen • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen 	

Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen einschließlich der Kunstwerke im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze für die kommunale Kulturpflege 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Zusammenarbeit mit nichtkommunalen kulturellen Einrichtungen wie Ruhrfestspiele, Neue Philharmonie Westfalen, 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für kulturelle Einrichtungen 	Rat

Ausschuss für Stadtentwicklung

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden, wenn Belange der Stadt Recklinghausen berührt werden • Stellungnahmen der Stadt Recklinghausen zu Planverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger, sofern nicht wegen der besonderen gesamtstädtischen Bedeutung der Rat zuständig ist 	

- Stellungnahmen zu Fachplanungen, die schwerpunktmäßig einen umweltschutzrelevanten Bezug haben
 - Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 HS 1 BauGB
 - Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB mit Ausnahme der auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnis bzgl. Garagen und Stellplätze, untergeordneten Nebenanlagen sowie untergeordneten An- und Umbauten
 - Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB mit Ausnahme der auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnis bzgl. Garagen und Stellplätze, untergeordneten Nebenanlagen sowie untergeordneten An- und Umbauten
 - Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von Wettbewerben oder Mehrfach-beauftragungen von städtebaulicher Relevanz
 - Konzeption und Gestaltung urbaner Plätze und sonstiger stadtbildprägender Vorhaben im öffentlichen Raum
 - Freiraumentwicklungskonzepte, konzeptionelle Rahmenplanung von Grün- und Freiflächen
- Eintragung und Löschung von Objekten in die bzw. aus der Denkmalliste gemäß § 3 DSchG
- Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 6 Abs. 1 DSchG von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

Kenntnisnahme:

- Kenntnisnahme von beantragten und entscheidungsreifen Vorhaben, die eine städtebauliche Bedeutung besitzen, insbesondere
 1. Wohngebäude einzeln oder in einer zusammenhängenden Bebauung mit mehr als 16 WE
 2. Hochhäuser
 3. Großflächige Verkaufsstätten
 4. Vergnügungsstätten, Versammlungsstätten
 5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 6. Schulen
 7. Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. BImSchV
 8. Garagen und allgemein zugängliche Stellplatzanlagen mit > 40 Stellplätze
 9. Vorhaben gemäß § 33 BauGB, mit Ausnahme von Garagen und Stellplatzanlagen < 40 Stellplätze, Nebenanlagen und untergeordneten An- und Umbauten
 10. Vorhaben gemäß § 35 BauGB, mit Ausnahme von Garagen und Stellplatzanlagen < 40 Stellplätze, Nebenanlagen und untergeordneten An- und Umbauten

Beratung:	
• Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses	Rat
• Stellungnahmen der Stadt Recklinghausen zum Planverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger, wenn von besonderer gesamtstädtischer Bedeutung	Rat
• Stellungnahmen zu Fachplanungen, die schwerpunktmäßig einen umweltschutzrelevanten Bezug haben	Rat
• Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Integrierte Handlungskonzepte 2. Zentren- und Einzelhandelskonzepte 3. Stadtteilentwicklungsplanungen 4. Stadtbildanalysen und Stadtgestaltungskonzepte 5. Städtebauliche Rahmenplanungen 	Rat
• Vorbereitung der Maßnahmen der Stadterneuerung gemäß BauGB	Rat
• Durchführung der Maßnahmen der Stadterneuerung <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanierungsgebiete und Sanierungssatzungen gemäß BauGB 2. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gemäß BauGB 3. Stadtumbaumaßnahmen gemäß BauGB 4. Maßnahmen der sozialen Stadt gemäß BauGB 5. Private Initiativen zur Stadtentwicklung gemäß BauGB 	Rat
• Festsetzungen von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten gemäß BauGB	HFA
• Erhaltungssatzungen gemäß BauGB	Rat
• Städtebauliche Gebote gemäß BauGB <ol style="list-style-type: none"> 1. Baugebot 2. Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot 3. Pflanzgebot 4. Rückbau- und Entsiegelungsgebot 	HFA
• Stadtentwicklungsrelevante Verkehrsplanung	Rat
• Grundsätzliche Angelegenheiten des öffentlichen Fern- und Nahverkehrs	Rat
• Grundsätzliche Angelegenheiten des Fernstraßen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrs	Rat
• Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse für Bauleitpläne und sonstige Satzungen nach BauGB	Rat
• Städtebauliche Verträge nach BauGB, ausgenommen Erschließungsverträge	Rat
• Zustimmung zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB	Rat
• Umlegungsanordnung gemäß BauGB	Rat

<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsbeschlüsse nach DSchG 2. Gestaltungssatzungen 3. Werbesatzungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsverfahren bei Schutzgebietsverordnungen und Landschaftsplänen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsempfehlungen zum Artenschutz 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß BNatSchG i.V.m. BauGB 	Rat

Ausschuss für Verkehr, Feuerwehr und Tiefbau

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Planung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und verkehrstechnischen Einrichtungen • Verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung • Festlegung der Öffnungszeiten und Parkentgelte für städtische Park-einrichtungen • Schulwegsicherung 	

Betriebsausschuss

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungskompetenzen des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen oder ein Durchführungsbeschluss ist gefasst • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses • Fahrzeuglogistik 	
<p>Beratung:</p> <p>(Anmerkung: Nach der Eigenbetriebsverordnung berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.)</p> <p>Darüber hinaus berät der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung von Betriebsräumen des KSR (Anmerkung: ausschließlich Betriebsvermögen KSR, deshalb keine Zuständigkeit des Ausschusses für Gebäudewirtschaft, Grünflächen und Umwelt) 	Rat

Ausschuss für Gebäudewirtschaft, Grünflächen und Umwelt

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe der Planung und Realisierung von Hochbauprojekten, Sportanlagen und Landschaftsbauwerken sowie Umsetzung des Abbruchs von Gebäuden im Werte über 50.000,00 €* • Beschränkung der Ausschreibung bei Aufträgen über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben über 50.000,00 €* sowie ggf. Fassung von Durchführungsbeschlüssen • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 50.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission) im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Grundlegende Fragen des Energiemanagements an städtischen Gebäuden und Anlagen, Konzeption und Umsetzung der Energieversorgung der städtischen Gebäude und Anlagen • Ausbau und Umsetzungsplanung von Grün- und Freiflächen mit Ausnahme der städtischen Friedhofsflächen* und des Straßenbegleitgrüns • Angelegenheiten des Tierparks • Angelegenheiten des Kleingartenwesens • Verteilung der Fördermittel an Vereine für Kleingartenbau und Tierzucht bis zur Höhe von 50.000,00 €* im Einzelfall • Planung und Unterhaltung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen (öffentliche und private) mit Ausnahme von verbindlicher Bauleitplanung und Bauanträgen • Konzepte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel • Konzepte zum Bodenschutz • Grundsatzfragen zum Gewässerschutz, Konzepte und Maßnahmen zum Gewässerschutz im Zuständigkeitsbereich des Gewässerschutzbeauftragten 	

<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme zu bergrechtlichen Verfahren, soweit nicht Angelegenheiten der Stadtentwicklung betroffen sind • Bildung eines Klimaschutzbeirates 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte der Luftreinhaltung und Lärminderung von gesamtstädtischer Bedeutung (Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Betrieb öffentlicher Bedürfnisanstalten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Umweltschutzes (parallel im Ausschuss für Stadtentwicklung) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses Beratung bei Stellungnahmen zu Fachplanungen, die schwerpunktmäßig einen umweltschutzrelevanten Bezug haben 	Rat
<p>Beteiligung bei der Beratung bei umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen</p>	Rat

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen (VCC)¹⁾

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungskompetenzen für den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum (VCC) ergeben sich aus der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO) • Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 15 Abs. 3 EigVO) und zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 16 Abs. 5 EigVO) • Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen unbeschadet § 4 EigVO (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO) • Vorschlag zur Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gemeindeprüfungsanstalt für den Jahresabschluss gem. § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO) 	

Beratung:	
(Anmerkung: Nach der Eigenbetriebsverordnung berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.)	
• Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € im Zuständigkeit des Ausschusses, soweit sie nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind oder ein Durchführungsbeschluss gefasst ist	Rat
• Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss)	Rat
• Zustimmung zu Verträgen und Verpflichtungsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 € übersteigt	Rat
• Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Werte über 50.000,00 € im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses	Rat
• Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen und sofern pro Vertrag die Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 € je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses	Rat
• Festlegung der Grundsätze für die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen und -flächen	Rat
• Festlegung der Benutzungsentgelte	Rat

§ 6

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 30.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung vom 06.02.2006 in der Fassung vom 18.02.2008 außer Kraft.

* Bei den angegebenen Euro-Beträgen handelt es sich um Nettobeträge

1) geändert bzw. ergänzt durch Beschluss des Rates vom 29.04.2019